

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 B 269.02 (5 PKH 219.02)
VGH 12 S 2078/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 9. Dezember 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. S ä c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. F r a n k e und Prof. Dr. B e r l i t

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss
des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 30. September 2002 wird verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Obergerwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts nicht.

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus dem oben genannten Grund keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 25 Abs. 4 GKG nicht erhoben.

Dr. Säcker
lit

Dr. Franke

Prof. Dr. Ber-